

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1933

Nr. 57

<b>Inhalt:</b> Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933. ....	311
Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933. ....	311
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933. ....	312

## Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Vom 29. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Für jede Reise, die ein Reichsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland in oder durch das Gebiet der Republik Österreich unternimmt, wird eine Gebühr von 1 000 Reichsmark erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu entrichten, welche die Entrichtung im Paß vermerkt. Die Gebühr fließt in die Reichskasse.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

### § 2

Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in das Gebiet der Republik Österreich reist, wird mit Geldstrafe nicht unter 5 000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

### § 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zulassen.

### § 4

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fried

## Verordnung über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Mai 1933\*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) — § 2 — wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),	
" 9. " 1931 ( " I S. 584),	
" 24. " 1931 ( " I S. 660),	
" 7. November 1931 ( " I S. 671),	
" 9. " 1931 ( " I S. 672),	
" 10. " 1931 ( " I S. 672),	
" 11. " 1931 ( " I S. 672),	
" 14. " 1931 ( " I S. 681),	
" 20. " 1931 ( " I S. 688),	
" 8. Dezember 1931 ( " I S. 749),	
" 15. Februar 1932 ( " I S. 72),	
" 16. " 1932 ( " I S. 73) und	
" 31. März 1932 ( " I S. 173)	

bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Döcher

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Dr. Bang

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1933.